

6.3. Antrag SHV Statutenänderung zur Revidierung der Sportförderungsverordnung von Swiss Olympic

Der SHV-Zentralvorstand stellt seinen Mitgliedern den Antrag, unter Art. 26 eine Geschlechterquote und Amtszeitbeschränkung innerhalb des ZV aufzunehmen.

Begründung:

Vorzeitige (derzeit noch freiwillige) Umsetzung der Empfehlungen von Swiss Olympic aus der revidierten Sportförderungsverordnung des Bundes.

Alt bisher:

Art. 26: Wahl

Die Mitglieder des ZV werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am Tag nach der Wahl. Wahlen während der Amtsdauer erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer.

Neu:

Art. 26: Wahl

Die Mitglieder des ZV werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, bei einer maximal möglichen Amtszeit von 12 Jahren und erfüllen eine ausgewogene Geschlechterquote von jeweils mindestens 40% Frauen und Männer. Die Amtsdauer beginnt jeweils am Tag nach der Wahl. Wahlen während der Amtsdauer erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer.

Neu:

VIII. Übergangsbestimmung

Art. 44: Übergangsbestimmung Amtszeitbeschränkung & Geschlechterquote

¹ Die Beschränkung der Amtszeit gemäss Art. 26 gilt erstmals für Wahlen, die an der Mitgliederversammlung vom 23. September 2023 abgehalten werden. Frühere Amtszeiten werden nicht angerechnet.

² Die Geschlechterquote gemäss Art. 26 ist spätestens bei der nächsten ordentlichen Wahl in 4 Jahren (2027) zu erfüllen.